

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018 Herausgegeben in Hildesheim am 26. September 2018 Nr. 38

Inhalt	Seite
14.08.2018 - Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 204-Landkreis Hildesheim	670
28.08.2018 - Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Gemeinde Lamspringe	671
14.09.2018 - Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 205-Landkreis Hildesheim	675
20.09.2018 - Öffentliche Zustellung an Herrn Peter Pick zuletzt wohnhaft gewesen in 31137 Hildesheim, Vogelweide 11	676
21.09.2018 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 68 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) über eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstandes nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)	677
21.09.2018 - Ladung zum Verhandlungstermin zur Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ für Teile der Gemarkung Harsum	679

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

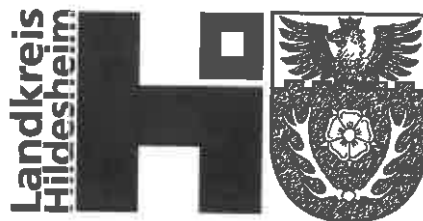
E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 204-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Michael Buß, Lange Str. 9 in 31061 Alfeld

T.: 05181/8552994 o. 0171/5413437, Fax: 05181/280224

Email: Michael-bus@arcor.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.10.2018** wieder bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen des Ortsteils Dehnsen der Stadt Alfeld/Leine, alle Straßen der Ortsteile Dunsen und Eime des Fleckens Eime, Teile des Orteils Gronau/Leine sowie alle Straßen der Ortsteile Banteln, Brüggen und Dötzum der Gemeinde Gronau/Leine.

Landkreis Hildesheim, den 14.08.2018

FD 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

Satzung

über die Abwaltung der Abwasserabgabe der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersachsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gultigen Fassung, den §§ 5 und 6 des Niedersachsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der zur Zeit gultigen Fassung i.V. mit § 96 Abs. 1 des Niedersachsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 64) und § 8 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41) in der zur Zeit gultigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung vom 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde walzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) fur Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Die Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehore als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabenmaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabeschuld

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

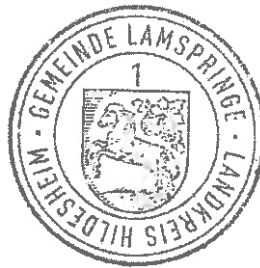
**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Lamspringe über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21.02.1984 außer Kraft.

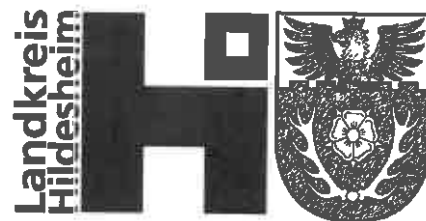
Lamspringe, den 28.08.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


Humbert



Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 205-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Matthias Seidlitz, Steinbergfeld 6A in 31139 Hildesheim

T.: 05121/2947466 o. 0179/5990149, Fax: 05121/24947465

Email: info@seidlitz-schornsteinfeger.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.01.2019** wieder bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen des Ortsteils Marienhagen der Gemeinde Duingen, Teile des Ortsteils Elze und alle Straßen der Ortsteile Esbeck, Mehle und Sehlde der Stadt Elze, Teile des Ortsteils Gronau/Leine sowie alle Straßen der Ortsteile Deilmissen und Deinsen der Gemeinde Gronau/Leine.

Landkreis Hildesheim, den 14.09.2018

FD 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

Amt 206
Az.: (206.2) 3640/12 Le

zum Aushang
ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Straßenverkehrsamt – Fahrerlaubnisse - , Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 30.08.2018, Aktenzeichen (206.2) 3640/12 Le, gerichtet an

Herrn Peter Pick

zuletzt wohnhaft gewesen in 31137 Hildesheim, Vogelweide 11,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle- , eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 20.09.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 68 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) über eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei der Stadt Alfeld (Leine) wurde die Genehmigung für folgende Baumaßnahme beantragt:

- Bauherr:** Seniorenpark Alfeld GmbH
Schmalhorn 13, 29308 Winsen (Aller)
- Baugrundstück:** 31061 Alfeld, Schulgasse 3 (Flur 6, Flurstücke 43/1 und 56/1)
- Baumaßnahme:** Neubau eines Altenwohn- und Pflegeheims mit 17 Einstellplätzen und einem separaten Gebäude zur Unterbringung der Abfallbehälter

Es handelt sich um einen Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 NBauO (ab 01.01.2019 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10b bzw. 10c NBauO) und ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 NBauO.

Die geplante Einrichtung weist 102 Pflegeplätze auf, die in 102 Einzelzimmern untergebracht sind. Die Erschließung des Pflegeheims erfolgt über die Zufahrten von der Hildesheimer Straße (Anlieferungseingang und Stellplatzanlage). Der Haupteingang sowie die Fluchttreppen werden von der Schulgasse her erschlossen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG (hier: 800m) um den Betriebsbereich der Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 27.09.2018 bis 29.10.2018 bei der Stadt Alfeld (Leine) – Bauaufsicht -, Marktplatz 12, Zimmer 1 und 2, zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach tel. Vereinbarung unter 05181-703143 oder 703155.


Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier: 30.11.2018) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich Einwendungen erheben.

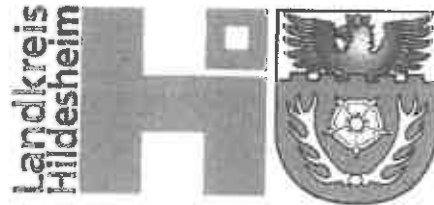
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Über die Einwendungen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister


Beushausen



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2261
Telefax: (05121) 309 95 2261
Aktenzeichen: (910) 15-16-10
Datum: 26.09.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Verhandlungstermin zur Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ für Teile der Gemarkung Harsum

Der Landkreis Hildesheim lädt sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer von im beigefügten Kartenausschnitt gelb dargestellten Flächen gemäß § 48 a Abs. 3 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), zum Verhandlungstermin.

Der Verhandlungstermin zur Gründung eines Unterhaltungsverbandes für Teile der Gemarkung Harsum findet am

**Freitag, dem 07.12.2018, um 18.00 Uhr,
im Gasthaus Baule, Kaiserstraße 52, 31177 Harsum,**

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der anwesenden beteiligten Grundstückseigentümer und der in ihrem Eigentum stehenden und im vorgesehenen Verbandsgebiet belegenen Flächen
2. Eröffnung des Verhandlungstermins und Erörterung des Verfahrens
3. Erörterung des Entwurfs des Gründungsbeschlusses
4. Erörterung von Einwendungen gegen die Einbeziehung in den Unterhaltungsverband Harsum
5. Beschlussfassung über Einwendungen von Grundstückseigentümern gegen ihre Einbeziehung in den Unterhaltungsverband Harsum
6. Beschlussfassung über die Gründung des Unterhaltungsverbandes Harsum auf der Grundlage des ggf. aufgrund der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 aktualisierten Beschlussentwurfs
7. Schließung des Verhandlungstermins

Der Unterhaltungsverband Harsum wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Aufgabe haben, das bisher überwiegend von der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum und in Teilbereichen von der Gemeinde Algermissen unterhaltene und ihm als Eigentum zu übertragende Feldwegenetz und die dazugehörigen Nebenanlagen in der Gemarkung Harsum eigenverantwortlich im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit zum Nutzen seiner Mitglieder zu unterhalten.

Personen, die Eigentum an Flächen im geplanten Verbandsgebiet in der Feldmark haben und mit ihren Grundstücken Anlieger oder Hinterlieger zu den Zweckvermögensgrundstücken des Unterhaltungsverbandes sind, werden zu Mitgliedern in dem Realverband bestimmt. Sie sind dadurch zur Benutzung des Verbandsvermögens berechtigt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Harsum können die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Entscheidungen des Verbandes wesentlich beeinflussen. Zur Deckung der Ausgaben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, kann er von seinen Mitgliedern entsprechend des Flächenverhältnisses der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Beiträge erheben. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Beitrag durch den Realverband erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung, in der sich das Stimmrecht ebenfalls nach dem Flächenverhältnis der im Eigentum der einzelnen Mitglieder stehenden Grundstücke richtet.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich. Deshalb ist der Personalausweis zum Verhandlungstermin mitzubringen, damit sichergestellt werden kann, dass nur die am Gründungsverfahren beteiligten und zum Verhandlungstermin geladenen Personen an der Versammlung teilnehmen. Für den Fall, dass beteiligte Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer nicht selbst an dem Verhandlungstermin teilnehmen können und eine andere Person mit Ihrer Vertretung beauftragen, ist der Person zur Vorlage bei der Verhandlungsleitung eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Aufgrund der Vielzahl der einzuladenden Grundstückseigentümer und wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Beschlussfassung durch namentliche Abstimmung sollte von einer zeitaufwändigen Feststellung der anwesenden Grundstückseigentümer und Feststellung der Abstimmungsergebnisse zu den Beschlussfassungen ausgegangen werden.

Die Eigentümer oder Miteigentümer eines oder mehrerer im Verbandsgebiet des geplanten Unterhaltungsverbandes Harsum liegenden Anlieger- oder Hinterliegergrundstücke der in das Eigentum des geplanten Verbandes übergehenden Wege, Gewässer und boden – oder gewässerschützender Anlagen sind von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind sie zu dem Verhandlungstermin, in dem auf der Grundlage des von hier erstellten Beschlussentwurfs über die Gründung des Realverbandes und etwaige Einwendungen von Grundstückseigentümern gegen ihre Einbeziehung in den Verband beschlossen werden soll, zu laden. Die Ladung der im Sinne von § 48 a RealVerbG beteiligten und bekannten Grundstückseigentümer erfolgt hierneben zusätzlich schriftlich.

Antragsgemäß sind zusätzlich zu der nicht vom Gründungsverfahren betroffenen Ortslage Harsum mehrere Bereiche nicht gelb markiert, weil die dortigen Flurstücke aufgrund ihrer geringen Größe nicht mit Verbandsanteilen des Unterhaltungsverbandes verbunden sein sollen. Ihre Einbeziehung würde für den Verband z. B. bei Beitragserhebungen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsauswand führen. Zudem wären durch die Einbeziehung auch nur einzelne Flächen als Anliegergrundstücke einzubeziehen, während andere dahinterliegende Flächen nicht einbezogen werden könnten.

Der in der beigefügten Übersichtskarte dargestellte Zuschnitt des Verfahrensgebietes erlaubt eine klare Zuordnung von Flächen, mit denen Verbandsanteile verbunden sein werden. Die Grenzen, innerhalb derer die Flurstücke mit Verbandsanteilen des zu gründenden Unterhaltungsverbandes sein sollen, sind daraus ersichtlich.

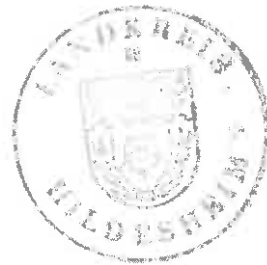
Einwendungen beteiligter Grundstückseigentümer gegen die Einbeziehung in den zu gründenden Unterhaltungsverband, die nicht spätestens im Verhandlungstermin vorgebracht werden, sind im weiteren Verfahren ausgeschlossen

Der Entwurf des Gründungsbeschlusses mit dem Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützenden Anlagen, die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen (künftiges Vermögensverzeichnis des Unterhaltungsverbandes), und das Verzeichnis der sonstigen im geplanten Verbandsgebiet liegenden Flurstücke einschließlich ihrer Flächen sowie der beteiligten Grundstückseigentümer (künftiges Mitgliederverzeichnis) liegen beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 226, und in der Gemeindeverwaltung Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die geladenen Personen aus.

Zudem ist dem ausliegenden Beschlussentwurf eine Auflistung beigefügt, aus der die im Grundbuch eingetragenen Beschränkungen und Lasten sowie die im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulasten für die einzelnen auf den Unterhaltungsverband zu übertragenden Flurstücke aufgeführt sind.

In Vertretung


Wißmann








**Anlage zur Ladung der Beteiligten im Verfahren zur
Gründung des Unterhaltungsverbandes Harsum**



Karte ohne Maßstab!

Legende:

-  Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützende Anlagen, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen und von diesem unterhalten werden sollen
-  sonstige mit ruhenden Verbandsanteilen verbundene Grundstücke, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
-  sonstige nicht mit Verbandsanteilen verbundene Grundstücke, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
-  Flächen, mit denen Verbandsanteile des Unterhaltungsverbandes Harsum verbunden sein sollen
-  Außengrenzen des geplanten Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Harsum